50. Wirkt der Verzicht auf den Hauptanspruch eines Patents mit für den Unteranspruch, wenn dieser keine selbständige Erfindung enthält?

Bat&, § 9.

I. Zivilsenat. Urt. v. 15. Februar 1936 i. S. S. u. H. AG. (Bekl.) w. N. T.- und T.werke Gmbh. (M.). I 253/34.

I. Reichspatentamt.

Das mit dem 11. Januar 1936 abgelaufene Patent 281812 der Beklagten auf eine Schaltungsanordnung für Leitungswähler in Fernsprechanlagen mit selbstätigem oder halbselbstätigem Betrieb war seit dem 11. Januar 1913 in Gektung, dis die Beklagte am 19. Februar 1934 auf die wegen der Ansprüche 1 dis 3,5 und 6 von der Klägerin erhodene Nichtigkeitsklage hin auf die Ansprüche 1 dis 4 dem Reichspatentamt gegenüber verzichtete; dieser Verzicht ist in der Patentrolle verwerkt und bekanntgemacht worden. Im Streit blieben die Ansprüche 5 und 6, die auf den Ansprüche. Was nach ihnen als

Ersindung beansprucht werde, sei bereits Gegenstand eines älteren Patents. Außerdem bleibe aber nach Verzicht auf den Anspruch 1 eine selbständig patentfähige Ersindung in den Anspruchen 5 und 6 überhaupt nicht übrig. Die Beklagte wendet ein, Anspruch (und mit ihm 6) enthalte etwas grundsätlich anderes als das Vorpatent und bringe nach dem Stande der Technik, zu dem die (nicht vorveröffentlichte) Vorpatentschrift nicht gehöre, durchaus Neues und Ersinderisches.

Das Reichspatentamt hat die Klage, dem Antrag der Klägerin gemäß, wegen der Ansprüche 1 bis 3 in der Hauptsache für erledigt erklärt, im übrigen aber eine Teilvernichtung des angesochtenen Patents durch Streichung der Ansprüche 5 und 6 ausgesprochen. Gegen diese Teilvernichtung richtet sich die Berufung der Beklagten mit dem Antrag, unter Aushebung der Entscheidung des Reichspatentamts insoweit die Ansprüche 5 und 6 ausrechtzuerhalten. Die Berufung hatte nur den Ersolg, daß die Teilvernichtung auf die Zeit vom 19. Februar 1934 ab beschränkt wurde.

Mus ben Gründen:

Daß die vom angegriffenen Patent allein noch übrigen Ansprüche 5 und 6 während der Berufungsinstanz durch Zeitablauf erloschen sind, ändert nichts an der Zulässissistet der Nichtigkeitsklage, ganz abgesehen von dem besonderen Interesse, das die Klägerin als Beklagte im anhängigen Verleyungsprozeß daran hat, daß die von Ansang an bestehende Richtigkeit des Patents noch jetzt seskellt werde. Wegen der Patentansprüche, auf die sich der Verzicht der Beklagten bezieht, hat die Klägerin die Klage jedoch nicht weiter versolat.

Gegenüber den Patentansprüchen 5 und 6 hat sie zur Alagebegründung behauptet, daß die Ersindung bereits Gegenstand eines älteren Patents sei. Die Parteien streiten aber, nachdem die Beklagte auf den Patentanspruch 1 verzichtet hat, auf den die Unsprüche 5 und 6 verweisen, über die Tragweite dieses Verzichts und damit darüber, ob die beiden Ansprüche, weil sie, wie die Alägerin darzulegen versucht hat, nichts selbständig Ersinderisches enthalten, durch Wegnahme der Stüße des Anspruchs 1 gegenstandslos geworden sind. Dieser Streit ist im gegenwärtigen Versahren mit zu entscheiden.

Er kann aber nur entschieden werden nach dem sonst im Identitätsstreit wegen der auszuscheidenden Neuheitsfrage nicht in Betracht kommenden Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung des Streits

patents. Nur auf dieser Grundlage läßt sich beurteilen, ob die Anssprüche 5 und 6 damals für sich patentsähig waren ober nur Ausssührungssormen des Anspruchs 1, auf dem sie sußen, enthalten, ob sie danach bestehen geblieben oder im Augenblick des Berzichts mit erloschen sind . . . (Die hier folgenden Aussührungen haben das Ergebnis:) Jeder durchschnittlich begabte Fachmann, der im Jahre 1913 nach den im Patentanspruch 1 enthaltenen Angaben eine Fernsprechanlage herstellen wollte, mußte als Konstrukteur auf Grund dieses Anspruchs schon auf das kommen, was Anspruch 5 sagt. Dies ließ sich also als selbständige Ersindung nicht mehr bewerten. Und daß dann weiter der Anspruch 6 nur wiederum eine zwedmäßige Aussührung rein konstruktioneller Art für die Einrichtung nach Anspruch 5 gab, hat auch die Beklagte nicht ernsthaft bestritten; jedenfalls kann daran nach dem Gutachten des Sachverständigen kein Zweisel bestehen.

Hiernach erstreckt sich ber von ber Beklagten ausgesprochene Verzicht notwendigerweise mit auf die beiden Ansprüche 5 und 6, so daß diese über den 19. Februar 1934 hinaus keinen Bestand haben können. Bis bahin aber fanden sie die für sie unerläßliche Grundlage im Unspruch 1. Weil die Klägerin die Nichtigkeitsklage wegen dieses Anspruchs nicht weiter verfolgt hat, so hatte ihn ber Senat, ebenso wie das Reichspatentamt, als zu Recht bestehend hinzunehmen, ohne die Möglickeit der Brüfung (wie bei Aufrechterhaltung der Klage) ob der Ansbruch 1 wegen Wesensgleichheit mit dem älteren Patent völliger Vernichtung hätte anheimfallen müffen, was nach bem zuvor Ausgeführten den Kortfall der Ansprüche 5 und 6 auch für die Reit vor der Verzichtserklärung zur notwendigen Folge gehabt haben würde. Für diese Zeit bestand also Anspruch I unangesochten, und Ansbruch 5 (und damit 6) kann deshalb nur dann vernichtet werden. wenn sein Gegenstand sich bedt mit bem Gegenstand jenes älteren Batents . . . (Es wird dargelegt, daß dies nicht der Fall ist.) Die von der Rlägerin behauptete Joentität ist also nicht gegeben. Deshalb sind die beiden streitigen Unsprüche erft mit ber Berzichterklärung hinfällig geworden: bis dahin haben sie mit dem Anspruch 1 zusammen Bestand gehabt. Das war in Abanderung der angesochtenen Entscheidung durch teilweise Abweisung der Rlage auszusprechen.

patents. Nur auf dieser Grundlage läßt sich beurteilen, ob die Ansprüche 5 und 6 damals sür sich patentsähig waren oder nur Aussührungssormen des Anspruchs 1, auf dem sie fußen, enthalten, od sie danach bestehen geblieden oder im Augenblick des Berzichts mit erloschen sind . . . (Die hier folgenden Aussührungen haben das Ergebnis:) Jeder durchschnittlich begabte Fachmann, der im Jahre 1913 nach den im Patentanspruch 1 enthaltenen Angaden eine Fernsprechanlage herstellen wollte, mußte als Konstrukteur auf Grund dieses Anspruchs schon auf das kommen, was Anspruch 5 sagt. Dies ließ sich also als selbständige Ersindung nicht mehr dewerten. Und daß dann weiter der Anspruch 6 nur wiederum eine zweckmäßige Aussührung rein konstruktioneller Art für die Einrichtung nach Anspruch 5 gab, hat auch die Beklagte nicht ernsthaft bestritten; jedenfalls kann daran nach dem Gutachten des Sachverständigen kein Zweisel bestehen.

Hiernach erstreckt sich der von der Beklagten ausgesprochene Verzicht notwendigerweise mit auf die beiden Ansprücke 5 und 6. so daß diese über den 19. Februar 1934 hinaus keinen Bestand haben können. Bis dahin aber fanden sie die für sie unerläßliche Grundlage im Anspruch 1. Weil die Klägerin die Richtigkeitsklage wegen dieses Unspruchs nicht weiter verfolgt hat, so hatte ihn der Senat, ebenso wie das Reichspatentamt, als zu Recht bestehend hinzunehmen, ohne die Möglichkeit der Brüfung (wie bei Aufrechterhaltung der Klage) ob der Ansbruch 1 wegen Wesensgleichheit mit dem älteren Patent völliger Vernichtung hätte anheimfallen muffen, was nach dem zuvor Ausgeführten den Fortfall der Ansprüche 5 und 6 auch für die Reit vor der Verzichtserklärung zur notwendigen Folge gehabt haben würde. Für diese Zeit bestand also Anspruch 1 unangesochten, und Ansbruch 5 (und damit 6) kann deshalb nur dann vernichtet werden, wenn fein Gegenstand sich bedt mit bem Gegenstand jenes alteren Batents . . . (Es wird bargelegt, daß dies nicht der Kall ift.) Die von ber Rlägerin behauptete Joentität ist also nicht gegeben. Deshalb sind die beiden streitigen Ansprüche erst mit der Berzichterklärung hinfällig geworden; bis dahin haben sie mit dem Anspruch 1 zusammen Bestand gehabt. Das war in Abanberung der angefochtenen Entscheidung durch teilweise Abweisung der Klage auszusprechen.